VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZUR SCHAFFUNG EINES GESETZES
ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
(BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ, BGSTG)

Ressort Soziales

Vernehmlassungsfrist **28. Januar 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstellen 4

I. Ausgangslage 5

1. Einführung in die Thematik 5

1.1 Allgemeines 5
1.2 Das statistische Bild von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein 7
1.3 Zur Situation der Behinderten in Liechtenstein 9
1.3.1 Der Begriff der Behinderung 9
1.3.2 Menschen mit Behinderung im Arbeitsprozess 11
1.3.3 Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich 13
1.3.4 Menschen mit Behinderung im Verkehrsbereich 13
1.3.5 Menschen mit Behinderung im Kommunikationsbereich 14
1.3.6 Menschen mit Behinderung im Bereich des Bauens und Wohnens 15
1.4 Rechtsvergleich mit der Schweiz, Österreich und Deutschland 16

2. Entstehung der Vorlage 21

II. Zielsetzung der Vorlage 22

III. Schwerpunkte der Vorlage 23

IV. Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage 24

V. Vernehmlassungsvorlage 41

ZUSAMMENFASSUNG

Die Frage der Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Menschen ist eines der besonders wichtigen politischen Anliegen der letzten Jahre. Auf dem Hintergrund einer möglichst umfassenden und ganzheitlichen Sozialpolitik verdient der Gedanke der Gleichstellung von Behinderten vollste Unterstützung.

Das Problem der Behinderung und der Integration bzw. Gleichstellung behinderter Menschen kann auf unterschiedliche Weise angegangen werden. Man kann auf die persönliche Situation Behinderter einwirken, in der Absicht, ihnen vergleichbare oder gleichwertige Lebensbedingungen zu verschaffen wie nicht behinderten Personen und ihre Situation jener nicht behinderter Mitglieder der Gesellschaft anzunähern. Dies kann beispielsweise durch die Auszahlung von Renten zur Abdeckung des behinderungsbedingten Ausfalls von Erwerbseinkommen, durch Sonderschulen, durch Förderung der beruflichen Wiedereingliederung etc. erfolgen. Diesen Ansatz hat der Gesetzgeber mit der Sozialversicherung, insbesondere der Invalidenversicherung, gewählt. Sie dient vornehmlich der Gewährleistung eines würdigen Lebens und entspricht dem Empfinden sozialer Gerechtigkeit.

Diesem ersten Ansatz ist ein zweiter hinzuzufügen, der den umgebenden Rahmen betrifft, um die Umstände und Hindernisse des Umfeldes, die Behinderte belasten, zu bekämpfen. Diese Massnahmen sollen die Rahmenbedingungen schaffen, um zu verhindern, dass jene Personen, die nicht in jeder Hinsicht den allgemeinen Normen entsprechen, marginalisiert und ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage eines Postulates der Abgeordneten Alois Beck, Markus Büchel, Helmut Konrad, Adrian Hasler, Johannes Kaiser, Elmar Kindle, Helmut Bühler, Peter Lampert, Rudolf Lampert, Klaus Wanger, Renate Wohlwend und Jürgen Zech vom 17. Oktober 2001 und basierend auf der vom Landtag als Zwischenbericht zur Kenntnis genommenen Postulatsbeantwortung vom 20. März 2002 (Nr. 22/2002) hat die Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, für die Überprüfung der Frage, ob ein separates Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen werden soll. Die Arbeitsgruppe hat der Regierung ihren Bericht am 4. November 2002 zur Kenntnis gebracht.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt in ihrem Bericht die Schaffung eines separaten Behindertengleichstellungsgesetzes, wobei auch eine Anpassung des Baugesetzes für notwendig erachtet wird. Aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat die Regie-

rung eine weitere Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Behindertengleichstellungsgesetzes beauftragt.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf basiert auf dem schweizerischen Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen, welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sowie auf dem Vorbegutachtungsbericht zu einem österreichischen Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Die Vorlage sieht ein allgemeines Diskriminierungs- und Belästigungsverbot von Menschen mit Behinderungen vor. Auch bestehen Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt. Des Weiteren sind namhafte Verbesserungen für Menschen mit Behinderung insbesondere in den Bereichen der Bauten und Anlagen und der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorgesehen. Bauten und Anlagen sowie öffentliche Verkehrsmittel sind barrierefrei bzw. anpassbar zu gestalten. Barrierefrei bedeutet, dass die betreffenden Bereiche für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für die Verletzung des Diskriminierungsverbotes wie auch für die Nichteinhaltung der Barrierefreiheit werden Rechtsansprüche definiert. Schliesslich ist die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Soziales

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Hochbauamt
Tiefbauamt
Amt für Soziale Dienste
Schulamt
Amt für Berufsbildung
Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 5. Oktober 2004
RA 2004/2481-6000
P

I. AUSGANGSLAGE

1. EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

1.1 Allgemeines

Das Gesetz über die Invalidenversicherung definiert in Art. 29 IVG Invalidität als ursachen- oder wirkungsbezogen als „die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit“.

Lange Zeit galt Behinderung als eine individuelle Abweichung von der Norm eines gesunden, leistungsfähigen Menschen. Die medizinische und ökonomische Betrachtungsweise führte zu einer Individualisierung der Behindertenproblematik. Jedoch ist auch die sozio-kulturelle Dimension der Behinderung in die Betrachtungsweise einzubeziehen.

Unter dem Blickwinkel eines ganzheitlichen Ansatzes ist Behinderung nicht nur ein individuelles Problem, sondern ein Lebensbewältigungsproblem in einer bestimmten Gesellschaft und in einer bestimmten historischen Entwicklungsphase. Die kulturelle Dimension von Behinderung zeigt sich darin, dass somatische, psychische und psychosomatische Krankheitsbilder innerhalb einer Kultur und Sozialstruktur einer Gesellschaft bewertet und entsprechend dieser Bewertung institu-

tionell erkannt oder auch negiert oder gar verdrängt werden. Entsprechend der Bewertung gestaltet sich das individuelle und gesellschaftliche Handeln. Behinderung muss gesehen werden als das Resultat eines komplexen Zusammenwirkens von individuellen, familiären, sozialen, ökonomischen, kulturellen und juristischen Gegebenheiten und Kräften. Als systematische Hindernisse erweisen sich beispielsweise architektonische Barrieren, mangelnde Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse von Menschen mit Wahrnehmungsschwierigkeiten in den Medien und in öffentlichen Verkehrsmitteln etc. Soziale Strukturen können dazu beitragen, die Behinderung zu schaffen oder zu verstärken.

Die Gleichstellung von behinderten mit nicht behinderten Menschen ist eines der zentralen Anliegen der Sozialpolitik. Eng verknüpft mit der Achtung der Menschenrechte, fügt sie sich in die Perspektive der Politik der gegenseitigen Toleranz und Solidarität zwischen allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein. Auf dem Hintergrund einer möglichst umfassenden und ganzheitlichen Sozialpolitik verdient der Gedanke der Gleichstellung von Behinderten vollste Unterstützung.

Dies wurde bereits im Rahmen der Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag über Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 20. März 2002 (Nr. 22/2002) entsprechend dargelegt.

Menschen werden heute beispielsweise auf Grund einer Behinderung benachteiligt weil:

- Bauten, Gebäude und Anlagen nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar sind.
- Dienstleistungen, wie z. B. Restaurants oder Verkaufsgeschäfte nicht für alle zugänglich und nutzbar gemacht sind.
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel teilweise nur mit grossen Schwierigkeiten möglich oder gar unmöglich ist.

- der Zugang zu und die Nutzung von Informationen trotz der bestehenden technischen Möglichkeiten nicht gewährleistet ist.
- der Zugang zum Arbeitsmarkt durch rechtliche und faktische Barrieren erschwert und ihre berufliche Laufbahn eingeschränkt wird.

Das Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Die gleichberechtigte chancengleiche Teilnahme am Leben in der Gesellschaft soll gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung soll ermöglicht werden.

1.2 Das statistische Bild von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein

Es existieren keine genauen Daten zur Anzahl behinderter Personen in Liechtenstein. Hingegen ist bekannt, wie viele Personen Leistungen der Invalidenversicherung beziehen. Die IV-Statistik gibt jährlich Auskunft darüber. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die IV-Statistik kein vollständiges Bild vermittelt. In der Statistik fehlen all jene Menschen mit Behinderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen der Invalidenversicherung nicht erfüllen und deshalb keine IV-Leistungen beziehen können. Nicht in der Statistik erfasst sind beispielsweise Altersrentner, da mit dem Eintritt ins Rentenalter diese Form der Sozialversicherung abgelöst wird durch die AHV. Auch sind Kinder und Jugendliche welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, von der Statistik nicht erfasst, diese beziehen Hilflosenentschädigung. Des Weiteren zu berücksichtigen sind jene Personen, welchen eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, da sie in der Alltagsbewältigung so eingeschränkt sind, dass sie regelmässig auf Dritthilfe angewiesen sind. In der Schweiz gibt es grobe Schätzungen, dass jeweils 10 Prozent einer Bevölkerung von einer leichten, mittleren oder schweren Behinderung betroffen sind.

Gemäss dem Jahresbericht 2003 der IV wurden im Jahre 2003 an insgesamt 1941 Bezügerinnen und Bezüger Renten ausgerichtet. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	**Invaliditätsgrad**	**Anzahl Bezüger**
Ganze Rente	Grösser als 67%	1554
Halbe Rente	50% bis 66%	335
Viertel Rente	40% bis 49%	52
Total IV-Bezüger		**1941**

Diese Zusammenstellung gibt, wie bereits erwähnt, kein vollständiges Bild wieder. Nur 1063 der IV-Bezüger sind in Liechtenstein wohnhaft. Weiters müssten noch die 25 Kinder und Jugendlichen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, 34 Blinde und 241 Rentner, welche Hilflosenentschädigung erhalten, dazugezählt werden. Insgesamt sind dies 1363 in Liechtenstein wohnhafte Personen, welche bei der IV als behindert erfasst sind. In dieser Zahl unberücksichtigt sind Personen, welche sich bei der IV nicht gemeldet haben oder deren Anträge von der IV abgelehnt wurden.

Die Anzahl der Personen mit Anspruch auf eine IV-Rente hat in den letzten Jahren stark zugenommen. So wurden im Jahre 1995 etwa 530 Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in Liechtenstein verzeichnet und im Jahre 2003, wie oben dargestellt, bereits 1063 Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in Liechtenstein. Die Anzahl der IV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger hat sich in Liechtenstein von 1995 bis 2003 somit verdoppelt. Der Eintritt in die Gruppe der IV-Rentner und IV-Rentnerinnen erfolgt hauptsächlich auf Grund von Krankheit,

wovon jeweils etwa 1/3 orthopädisch, internistisch oder psychisch bedingt ist. Geburtsgebrechen oder Unfälle sind seltener der Grund einer Behinderung.

Das durchschnittliche Wachstum von 1995 bis 2003 kann nicht nur auf das Phänomen der Alterung der versicherten Personen zurückgeführt werden. Weitere Gründe für diesen Anstieg sind:

- Die Zunahme der Beschäftigten. Dies führt automatisch zu mehr IV-Fällen.
- Die „ruhenden Konti“. Das sind die von der AHV geführten Konti von versicherten Personen, welche in früheren Jahren in Liechtenstein gearbeitet haben. Werden diese Personen von einer Behinderung betroffen, so haben sie Anspruch auf die entsprechenden Leistungen, auch wenn sie nicht mehr in Liechtenstein beschäftigt sind.
- Das vermehrte Arbeiten unter grossem Leistungsdruck. Die gestiegenen Anforderungen führen immer häufiger zu psychischen Erkrankungen.

Bei den Überlegungen zur Frage, wie viele Personen von einer Behinderung bzw. der Benachteiligung aufgrund einer solchen betroffen sein könnten, ist schliesslich in Betracht zu ziehen, dass eine wahrscheinlich grosse Anzahl von betagten Personen mit einer Beeinträchtigung leben, ohne dass sie im Versicherungssystem von IV-Rente erfasst sind. Die Verbesserung der Situation hinsichtlich der Gleichstellung von Behinderten kommt auch dieser Personengruppe zugute.

1.3 Zur Situation der Behinderten in Liechtenstein

1.3.1 Der Begriff der Behinderung

Es gibt nicht *den* Behinderten, wie es auch *den* Menschen nicht gibt. Ohne Normen gibt es keine Behinderungen. Normen oder das Normale sind soziale Kon-

strukte, die sich mit der Zeit verändern und von denen alle Menschen abweichen. In unserer Gesellschaft bestimmt ein Arzt darüber, ob eine Person medizinisch von der Norm abweicht und daher „offiziell“ als behindert gilt oder nicht. Die Invalidenversicherung setzt den Grad der Behinderung anhand der bestehenden Erwerbsfähigkeit fest. Im alltäglichen Leben hingegen sind es die physischen Gegebenheiten und die Einstellung der Mitmenschen, die einen Menschen behindern.

Ein neues, ganzheitliches Konzept zur Beurteilung von Behinderung hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelt. Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (abgekürzt ICF) orientiert sich nicht nur an den Defiziten der Person, sondern erfasst auch die soziale Dimension des menschlichen Lebens. Es unterscheidet vier Ebenen und verbindet damit folgende Fragestellungen:

1. **Schaden (impairment):** Welche Körperfunktionen und –strukturen sind beeinträchtigt?
2. **Aktivitäten (disabilities):** Welche Einschränkungen der Aktivitäten und des selbst bestimmten, autonomen Handelns ergeben sich aus dem Schaden?
3. **Partizipation (handicap):** Es geht ums das Ausmass des Einbezogenseins einer Person in verschiedenen Lebensbereichen. In welcher Weise und in welchem Ausmass wirken sich Gesundheitsstörungen, körperliche Schäden oder Aktivitätseinschränkungen auf die Teilnahme an öffentlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angeboten und Errungenschaften aus?
4. **Kontextfaktoren:** Wie (in welcher Weise und in welchem Ausmass) wirken sich persönliche Faktoren sowie die Lebensumstände, die Lebens- und Familiengeschichte, die Gesamtheit der Umweltfaktoren, in denen der Mensch eingebettet ist und mit denen er sich auseinander setzt und interagiert, hinderlich oder förderlich auf die Partizipationsmöglichkeiten aus?

Dieses Klassifikationssystem ist nicht auf die Ursachen, sondern auf die Folgen von Gesundheitsstörungen ausgerichtet und versteht sich als Hilfsmittel für die Erkennung sozialer Folgen. Damit soll es den Blick öffnen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, Schritte zu wagen in Richtung mehr Selbstbestimmung, mehr Teilnahmemöglichkeiten in allen Lebensbereichen. Anzeichen für den Mentalitätswandel, wonach Menschen mit Behinderungen nicht mehr nur als Objekte der Fürsorge und Pflege, sondern vermehrt auch als Subjekte der eigenen Lebensgestaltung und Lebensbewältigung gesehen werden, sind unverkennbar.

Eine Behinderung ist nicht nur ein medizinisches Problem. Vielmehr weist sie eine wesentliche soziale Komponente auf. Daraus ergibt sich auch die Perspektive, dass die Benachteiligung von Behinderten nicht ausschliesslich und nicht immer überwiegend in der konkreten, individuellen Behinderung begründet ist, sondern auch in der Reaktion der Umwelt, bzw. der Gesellschaft auf die Tatsache der Behinderung.

1.3.2 Menschen mit Behinderung im Arbeitsprozess

Die meisten Menschen in Liechtenstein sichern ihre wirtschaftliche Existenz durch ein Arbeitseinkommen. Die Arbeitswelt ist ein bedeutender Lebensbereich. Zugang zum Arbeitsmarkt und Wertschätzung der eigenen Arbeitskraft ist daher von vitaler Bedeutung, wirtschaftlich wie auch sozial. Der Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Behinderungen ein Kristallisationspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz. Dabei ist zu bedenken, dass die individuellen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind was die Behinderungsart (physisch, psychisch oder geistig) und deren Grad (leicht, mittel, schwer) sowie deren Augenfälligkeit betrifft. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, von einer Behinderung betroffen zu sein und infolgedessen im Erwerbsleben nicht mehr die volle Leistung erbringen zu können oder den Anforderungen gar nicht mehr zu genügen.

Die Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben ist die hauptsächliche Zielsetzung der Invalidenversicherung. Ihre Grundlage ist das Gesetz über die Invalidenversicherung, LGBl. 1960 Nr. 5, in der Fassung von LGBl. 2001 Nr. 17. Es gilt der Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederung Vorrang haben vor Rentenleistungen (Art. 33).

Als Eingliederungsmassnahmen stehen der Invalidenversicherung folgende Leistungsarten zur Verfügung: (Art. 34ff)

- berufliche Massnahmen (Berufs- und Laufbahnberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuche, berufliche Ausbildung, Kapitalhilfe für Selbständigerwerbende),
- Lohnzuschuss (Zuschuss an die Lohnkosten für Personen, welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% aufweisen),
- Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag,
- Hilfsmittel,
- Taggeld,
- Spesenersatz.

Im Jahr 2003 wurden bei etwa 55 Versicherten berufliche und medizinische Eingliederungen durchgeführt. In 11 Fällen wurden Arbeitsversuche vorgenommen. Schliesslich wurden im Jahr 2003 an insgesamt vier Versicherte Lohnzuschüsse gewährt. Es kann ausserdem festgestellt werden, dass die Leistungen der Invalidenversicherung für behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen rückläufig sind. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Ausstattung von Arbeitsplätzen allgemein stärker nach ergonomischen Grundsätzen erfolgt.

1.3.3 Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich

Im schulischen Bereich bildet das Schulgesetz LGBl. 1972 Nr. 7, in der Fassung von LGBl. 2001 Nr. 29, die gesetzliche Grundlage für die Sonderschulung und für die Integration von Behinderten in die Regelschule. Grundsätzlich sagt das Gesetz, dass Kinder, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind, die Schulpflicht in einer Sonderschule zu erfüllen haben. Auf Antrag der Eltern entscheidet der Schulrat, ob ein Kind, das in seiner Entwicklung gestört oder behindert ist, die Regelklasse besuchen kann.

Obwohl vom Wortlaut des Gesetzestextes her die Sonderschulung als Normalfall angeschaut werden kann, so wird dem Gedanken der Integration doch nachgelebt, indem Behinderten, soweit es die persönlichen, familiären und schulischen Umstände erlauben, der Besuch der Regelschule ermöglicht wird. Immer mehr behinderte Kinder besuchen eine integrative Regelschule. Im Schuljahr 2003/2004 besuchten 27 und im Schuljahr 2004/2005 werden es voraussichtlich etwa 45 behinderte Kinder sein, die eine integrative Regelschule besuchen.

Die berufliche Erstausbildung (d.h. die behinderungsbedingten Mehrkosten) von Behinderten oder, bei späterem Eintritt der Behinderung die Umschulung, werden von der Invalidenversicherung finanziert.

1.3.4 Menschen mit Behinderung im Verkehrsbereich

Die bauliche Gestaltung des Strassenraumes ist sehr unterschiedlich. Allzu oft ist sie aber nicht behindertengerecht. Für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer ist es notwendig, dass der Übergang von der Strasse zum Gehweg stufenlos ausgestaltet wird. Sehbehinderte oder Blinde sind hingegen darauf angewiesen, dass sie diesen Übergang erkennen können. Es ist daher notwendig, den stufenlosen Übergang

mit taktilen Elementen (Querrillen, Belagsänderung, etc.) zu versehen. Derzeit wird vom Liechtensteiner Behinderten-Verband eine flächendeckende Erfassung des Ausbaustandards hinsichtlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Behinderten, bzw. der Benachteiligungen dieser Personengruppe, durchgeführt.

Im Bereich des Öffentlichen Verkehrs ist in Liechtenstein derzeit nur die Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) tätig. Diese vergibt Aufträge für die Besorgung des öffentlichen Verkehrs an Subunternehmer. Schon heute sind die Busse in Liechtenstein weitgehend behindertengerecht. Bis in spätestens fünf Jahren werden sämtliche Linien-Busse voraussichtlich behindertengerecht sein. Da diese Busse über eine ausfahrbare Rampe verfügen, müssen an den Haltestellen keine grösseren Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den in Liechtenstein installierten Ampeln zur Verkehrsregelung fehlt durchwegs die Ausstattung mit akustischen oder taktilen Signalen, was für Sehbehinderte oder Blinde eine erhebliche Gefahrenquelle darstellt.

Für Behinderte bietet der Behindertenverband einen Fahrdienst zu günstigen Konditionen an. Das Problem liegt allerdings darin, dass dieser Dienst aus Kapazitätsgründen nicht im Sinne eines Spontantaxis angeboten werden kann.

1.3.5 Menschen mit Behinderung im Kommunikationsbereich

Die technische Entwicklung bei den kommunikationsunterstützenden Hilfsmitteln (Hörgeräte) eröffnet neue Möglichkeiten. Ein Problempunkt sind die öffentlichen Alarmierungssysteme (Sirenen). Diese sind für Gehörlose nicht wahrnehmbar, da sie nicht von optischen Signalen begleitet werden.

Induktive Ringleitungen in Versammlungsräumen, Kirchen, etc. fehlen. Die einzige bestehende Ringleitung befindet sich in der Aula der Fachhochschule.

Zur Unterstützung der Kommunikation von Gehörlosen bestehen auch News-Dienste im Internet. Der Informationsstand über diese Möglichkeiten ist eher dürftig.

Eine kaum beachtete Gruppe sind jene Behinderten, welche sich nicht ausdrücken können. Sie sind auf besondere Hilfsmittel angewiesen, deren Finanzierung durch die IV grundsätzlich gewährleistet wird. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Lebensqualität der betroffenen Behinderten stark leidet, wenn sich der Fokus nur auf das Erwerbsleben richtet.

1.3.6 Menschen mit Behinderung im Bereich des Bauens und Wohnens

Behindertengerechtes Bauen wurde im Landtag in Form eines Postulates und in Form einer Motion thematisiert. Ausserdem ist dieser Aspekt auch Gegenstand der Beratungen zur Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für ein neues Baugesetz, dessen Vernehmlassung bereits durchgeführt worden ist. Bei allen öffentlichen Bauten des Staates wurde bereits vor 1985 versucht, den Zugang und die Nutzung durch Behinderte zu ermöglichen. Bezüglich die Planung und die Bauausführung werden die Normen und Richtlinien des schweizerischen Invalidenverbandes herangezogen. Diese Aussage gilt für neue staatliche Bauten. Einschränkungen sind naturgemäss gegeben bei der Adaption oder dem Umbau bestehender Bauten. Auch dort wurde, wenn irgend möglich versucht, die Grundsätze des behindertengerechten Bauens zu beachten. Allein durch bauliche Gegebenheiten kann und konnte diesem Grundsatz bei bestehenden Bauten oftmals nur ungenügend entsprochen werden.

Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe geht hervor, welche Gemeindebauten behindertengerecht gestaltet wurden. Dabei ist festzuhalten, dass in der Vergangenheit bei der Prüfung von Baugesuchen und Baukontrollen bei Gemeindebauten kein spezielles Augenmerk darauf gelegt wurde, ob in den Projekten die Vorgaben betreffend behindertengerechtes Bauten erfüllt sind.

Private Bauten, die der Öffentlichkeit dienen, wie Theater, Kinos, Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Arzt- und Zahnarztpraxen, Therapie-, Medizinal- und allgemeine Gesundheitseinrichtungen u. ä. sind überwiegend nicht behindertengerecht gestaltet, wobei festgestellt werden muss, dass diesbezüglich praktisch keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,

Es ist für Behinderte mit grossen Schwierigkeiten verbunden, auf dem freien Wohnungsmarkt geeigneten Wohnraum zu finden. Die sich dadurch ergebende Notwendigkeit, einen Platz in einem Kollektivhaushalt (z.B. Altersheim) als Alternative zu akzeptieren, ist unangemessen. Sehr oft sind diese Einrichtungen weder personell noch strukturell darauf eingestellt, Behinderten in angemessenem Rahmen als Wohnung zu dienen.

1.4 Rechtsvergleich mit der Schweiz, Österreich und Deutschland

Verfassungsbestimmung und besondere Gesetze

Schweiz

Die Verfassung beauftragt den Bund in Artikel 8 Absatz 4, Benachteiligungen durch gesetzliche Massnahmen zu verringern oder zu beseitigen. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, dient der Erfüllung dieses Auftrags.

Deutschland

Das Grundgesetz kennt mit Artikel 3 seit 1994 eine Bestimmung über die Rechtsgleichheit, die mit Artikel 8 der schweizerischen Verfassung vergleichbar ist. Das Grundgesetz beschreibt die Behinderung als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, wie behinderte Kinder zu unterrichten sind. Es hat gestützt auf das Grundgesetz einen individuellen Anspruch auf «integrative Beschulung» im Rahmen des tatsächlich Machbaren bejaht (BVR 9/97 vom 8.10.97). Auf Grund der bisherigen Rechtsprechung ist unklar, wieweit Artikel 3 Grundgesetz eine Drittwirkung entfaltet.

Österreich

Gemäss Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Bund, die Länder und die Gemeinden bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Das Bundesbehindertengesetz von 1990 sieht verschiedene Massnahmen (Behindertenpass, Fahrvergünstigungen, Befreiung von Gebühren, Hilfsmittel usw.) vor, die die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sichern sollen. In Österreich soll noch in diesem Jahr ein Behindertengleichstellungsgesetz erarbeitet werden. Im Januar dieses Jahres wurde ein Vorbegutachtungsbericht an diverse Ämter, Ministerien, die Bundesländer und Verbände zur Stellungnahme versendet.

Arbeitsrecht

Schweiz

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz hat der Bund als Arbeitgeber alles daran zu setzen, Behinderten die gleichen Chancen wie nicht Behinderten anzubieten. Die Schweiz hat von einem Behinderteneinstellungsgesetz abgesehen.

Deutschland

Kapitel 2 des zweiten Teils im neunten Buch des Sozialgesetzbuches vom 19. Juni 2001 wird die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers geregelt. Damit soll die Integration von Personen mit einem Behinderungsgrad von über 50% in Arbeit, Beruf und Gesellschaft gesichert werden. Hauptinstrument des Gesetzes ist die Pflicht der privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitnehmern, auf mindestens 6% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Für nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze haben die Arbeitgeber eine monatliche Abgabe von EUR 105 bis EUR 260 zu entrichten. Schwerbehinderte geniessen zudem einen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz und können die Nahverkehrsmittel unentgeltlich benützen (Kosten gehen zu Lasten des Bundes). Für behinderte Personen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, existieren geschützte Werkstätten, welche berufliche Ausbildung und angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Österreich

Das Behinderteneinstellungsgesetz von 1970 verpflichtet Arbeitgeber mit mehr als 25 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, auf 25 Beschäftigte mindestens eine behinderte Person mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% anzustellen. Wer diese Quote nicht einhält, muss eine Ausgleichstaxe entrichten. Für die Ausbildung von im Betrieb beschäftigten Behinderten sowie für Aufträge an Behinderteninstitutionen gibt es Prämien und Förderungsbeiträge. Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht zudem einen besonderen Kündigungsschutz zu Guns-

ten der Behinderten vor (Zustimmung des Behindertenausschusses beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).

Erziehungswesen

Schweiz
Der Schulbereich obliegt den Kantonen, diese werden im Behindertengleichstellungsgesetz dazu verpflichtet, Massnahmen zu Gunsten von Behinderten zu ergreifen.

Deutschland
Die Erziehung ist Sache der Länder. Alle Bundesländer haben Sonderschulen für Behinderte eingerichtet.

Österreich
Beim Schulbereich handelt es sich – abgesehen von bundesrechtlichen Regeln über die Pflichtschulen – um eine Kompetenz der Länder.

Öffentlicher Verkehr

Schweiz
Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs dazu, ihre Einrichtungen, Fahrzeuge und Dienstleistungen behindertengerecht zu gestalten. Im Detail werden diese Vorschriften in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs geregelt.

Deutschland
Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, erheblich behinderte Personen gegen Vorzeigen eines entsprechenden

Ausweises unentgeltlich zu befördern. Einzelheiten sind in einem besonderen Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (UnBefG vom 9. Juli 1979) geregelt.

Österreich

Was den Strassenverkehr betrifft, stellen verschiedene Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung sicher, dass für Behinderte sog. Schutzwege mit Behindertenrampen geschaffen und dass diese Zonen von den übrigen Verkehrsteilnehmern freigehalten werden; ferner haben die zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass für Behinderte spezielle Parkflächen, insbesondere in der Nähe von Verwaltungsgebäuden, Spitälern usw. zur Verfügung stehen. Auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen kann Behinderten eine Fahrpreisermässigung gewährt werden.

Kommunikation

Schweiz

Der Bund kann Massnahmen fördern, welche Fernsehsendungen für Hör- und Sehbehinderte zugänglich machen.

Deutschland

In Deutschland gibt es eine Befreiung bzw. Ermässigung von Radio-, Fernseh- und Telefongebühren für bestimmte Behindertengruppen, die wegen ihres Handicaps nicht in der Lage sind, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen (namentlich Seh- und Hörbehinderte). Für das Fernsehen wird gegenwärtig über eine bestimmte Quote von Sendungen verhandelt, die untertitelt bzw. mit Erklärungen in Gebärdensprache versehen werden sollen.

Österreich
Behinderte sind unter gewissen Voraussetzungen von Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren befreit.

2. ENTSTEHUNG DER VORLAGE

Auf der Grundlage des Postulates der Abgeordneten Alois Beck, Markus Büchel, Helmut Bühler, Adrian Hasler, Johannes Kaiser, Elmar Kindle, Helmut Konrad, Peter Lampert, Rudolf Lampert, Klaus Wanger, Renate Wohlwend und Jürgen Zech vom 17. Oktober 2001 und basierend auf der vom Landtag als Zwischenbericht zur Kenntnis genommenen Postulatsbeantwortung vom 20. März 2002 (Nr. 22/2002) hat die Regierung beschlossen, für die Überprüfung der Frage, ob ein separates Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen werden soll oder ob in den entsprechenden Spezialgesetzen Bestimmungen betreffend die Schaffung von gleichen Möglichkeiten und Chancen für Behinderte aufgenommen werden sollen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe legte im November 2002 ihren Bericht an die Regierung vor, in welchem sie der Regierung folgende Empfehlung gab:

- Schaffung einer Stelle zur Förderung der Integration von Behinderten (Integrationsbüro) vorerst als provisorische Stabsstelle der Regierung.
- Verankerung der Grundsätze des behindertengerechten Bauens im Zuge der laufenden Totalrevision des Baugesetzes.
- Erarbeitung des Diskriminierungsverbotes als Verfassungsbestimmung.
- Erarbeitung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (Behindertenintegrationsgesetz).
- Anpassung weiterer Spezialgesetze, z.B. AHV/IV-Gesetz, Wohnbauförderungsgesetz.

Das Jahr 2003 war zudem das europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. Ziel dieses Jahres war es, die Bevölkerung auf die schwierige Situation von behinderten Menschen hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass auch Menschen mit Behinderung ein Teil unserer Gesellschaft sind.

Die Regierung hat Ende April 2003 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Behindertengleichstellungsgesetzes beauftragt. Die Regierung hat in der Postulatsbeantwortung vom 22. April 2003 (Nr. 33/2003) erklärt, dass sie sich, in Anlehnung an das schweizerische Gesetz, ein Rahmengesetz vorstellt. Die Arbeitsgruppe hatte jedoch keine Vorgaben über den Inhalt des Gesetzes, vielmehr sollte sie prüfen, welches Regelwerk für Liechtenstein am besten geeignet ist.

Das vorliegende Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wurde auf der Basis der schweizerischen Vorlage (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen – Behindertengleichstellungsgesetz, welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist) sowie auf Basis des Vorbegutachtungsentwurfes eines österreichischen Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

II. ZIELSETZUNG DER VORLAGE

Das Problem der Behinderung und der Integration behinderter Menschen kann auf unterschiedliche Weise angegangen werden. Man kann auf die persönliche Situation Behinderter einwirken, in der Absicht, ihnen vergleichbare oder gleichwertige Lebensbedingungen zu verschaffen wie nicht behinderten Personen und ihre Situation jener nicht behinderter Mitglieder der Gesellschaft anzunähern. Dies kann beispielsweise durch die Auszahlung von Renten zur Abdeckung des behinderungsbedingten Ausfalls von Erwerbseinkommen, durch Sonderschulen, durch

Förderung der beruflichen Wiedereingliederung etc. erfolgen. Diesen Ansatz hat der Gesetzgeber mit der Sozialversicherung, insbesondere der Invalidenversicherung, gewählt. Sie dient vornehmlich der Gewährleistung eines würdigen Lebens und entspricht dem Empfinden sozialer Gerechtigkeit.

Diesem ersten Ansatz ist ein zweiter hinzuzufügen, der den umgebenden Rahmen betrifft, um die Umstände und Hindernisse des Umfeldes, die Behinderte belasten, zu bekämpfen. Diese Massnahmen sollen die Rahmenbedingungen schaffen, um zu verhindern, dass jene Personen, die nicht in jeder Hinsicht den allgemeinen Normen entsprechen, marginalisiert und ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf gründet auf diesem zweiten Ansatz. Das Ziel dieser Vorlage ist die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft. Diese Gleichstellung wird zum einen durch ein allgemeines Diskriminierungsverbot und durch den Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sowie durch Bestimmungen über die Barrierefreiheit bei Bauten und Anlagen, Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs erreicht.

III. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage sieht ein allgemeines Diskriminierungs- und Belästigungsverbot von Menschen mit Behinderungen vor. Auch bestehen Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt. Des Weiteren sind namhafte Verbesserungen für Menschen mit Behinderung insbesondere in den Bereichen der Bauten und Anlagen und der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorgesehen. Bauten und Anlagen sowie öffentliche Verkehrsmittel sind barrierefrei bzw. anpassbar zu gestalten. Barrierefrei bedeutet, dass die betreffenden Bereiche für Menschen mit Behinderung in der allgemein

üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für die Verletzung des Diskriminierungsverbotes wie auch für die Nichteinhaltung der Barrierefreiheit werden Rechtsansprüche definiert. Schliesslich ist die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

IV. ERLÄUTERUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Vernehmlassungsvorlage ist in fünf Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, die insbesondere der Auslegung des Gesetzes dienen. So werden der Gesetzeszweck sowie der Anwendungsbereich beschrieben. Des Weiteren sind im ersten Abschnitt die Begriffsdefinitionen enthalten. Der zweite Abschnitt beinhaltet Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot im Allgemeinen sowie zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt. Im dritten Abschnitt wird die Barrierefreiheit näher umschrieben. Des Weiteren beinhaltet Abschnitt drei verschiedene Massnahmen, wie beispielsweise Massnahmen bei Bauten und Anlagen, bei der Erstellung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sowie Massnahmen zum öffentlichen Verkehr. Aber auch spezielle Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte werden aufgeführt oder auch solche im Bildungsbereich und zur besseren Integration von Behinderten. Schliesslich ist die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Im vierten Abschnitt werden die Rechtsansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes und bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheit näher umschrieben. Der abschliessende fünfte Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie das Inkrafttreten.

Art. 1 Zweck

Dieser Artikel enthält die Zweckbestimmung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sollen beseitigt und verhindert werden. Zudem soll das Gesetz die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Art. 2 Anwendungsbereich

In Absatz 1 wird der betroffene Personenkreis umschrieben. Das Gesetz findet Anwendung auf Menschen mit Behinderungen (Behinderte). Des Weiteren findet das Gesetz gemäss Absatz 2 auch Anwendung auf Personen, die auf Grund der Behinderung eines Angehörigen benachteiligt werden und auch auf Personen, die Behinderten assistieren oder die eine Benachteiligung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.

Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches rechtfertigt sich, da die Praxis zeigt, dass oftmals Angehörige auf Grund der Behinderung eines Familienmitgliedes diskriminiert werden, so beispielsweise, dass Eltern behinderter Kinder in einem Restaurant nicht bedient werden, oder auch Mütter behinderter Kinder einen Arbeitsplatz nicht erhalten, da der Arbeitgeber vermehrte Absenzen befürchtet.

Gemäss Absatz 3 findet das Gesetz auch Anwendung auf Personen, die von einer konkreten Behinderung in der Vergangenheit betroffen waren, mit Wahrscheinlichkeit in Zukunft betroffen sein werden, oder ihnen eine solche Behinderung zugeordnet wird. Hier ist beispielsweise an Personen zu denken, die am Beginn einer chronischen Erkrankung stehen, etwa Personen nach einem ersten Schub von Multipler Sklerose.

Art. 3 Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen

Artikel 3 enthält die Begriffsdefinitionen. Gemäss Bst. a) ist eine Behinderung, eine voraussichtlich dauerhafte Beeinträchtigung einer Körper-, Sinnes- oder intellektuellen Funktion oder -struktur bzw. eine psychische Beeinträchtigung im Sinne einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes bzw. eines Fehlens. Des Weiteren gilt die eingeschränkte Möglichkeit der Teilnahme oder Teilhabe einer Person in bestimmten Lebensbereichen aufgrund ihrer Beeinträchtigung (Aktivitäts-/Partizipationseinschränkung) als Behinderung.

In Bst. b) wird definiert, was unter öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen zu verstehen ist. Dies sind Bauten und Anlagen zu denen grundsätzlich jeder Zugang hat, sofern allenfalls bestehende Voraussetzungen (z.B. Eintritts- oder Benützungsgebühr) erfüllt sind (Ziff. 1). Dies betrifft beispielsweise Geschäfte, Restaurants, Hotels, Museen, Kinos, Bibliotheken und Sportstadien, aber auch sämtliche von Land und Gemeinden erstellten, öffentlich zugänglichen, Bauten. Des Weiteren gilt das Gesetz für Bauten und Anlagen, die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinweisen oder zu Dienstleistungsanbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind (Ziff. 2). Darunter sind insbesondere Schulen zu verstehen. Schliesslich umfasst das Gesetz Bauten und Anlagen, in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Dies sind beispielsweise Ärzte oder Anwälte.

In Artikel 3 wird ausserdem definiert, was unter Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie was unter den Begriffen Verkehrswege und Verkehrsanlagen sowie Gemeinwesen zu verstehen ist.

Art. 4 Positive Massnahmen

Solange Menschen mit Behinderung Benachteiligungen erfahren, sind Massnahmen der so genannten „positiven Diskriminierung“, wie etwa spezielle Förderungen, notwendig. Artikel 4 stellt klar, dass solche Massnahmen nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes gelten.

In Absatz 2 werden die besonderen Belange behinderter Frauen, welche es zu berücksichtigen gilt, festgehalten.

Art. 5 Diskriminierungsverbot

In Artikel 5 ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung enthalten. Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Art. 6 Diskriminierung

Art. 6 regelt die Bereiche unmittelbare und mittelbare Diskriminierung. Eine unmittelbare Diskriminierung (Abs. 1) wegen einer Behinderung ist dann gegeben, wenn in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung vorliegt. Für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung wird daher im Regelfall ein bestimmtes Tun oder Unterlassen einer Person vorauszusetzen sein.
Absatz 2 regelt den Fall von mittelbarer Diskriminierung. Dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen, es sei denn, sie sind durch ein rechtmässiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Zielerreichung angemessen und erforderlich (z.B. das Anbringen von Brandschutztüren). Eine mittelbare Diskriminierung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen zu unverhältnismässigen Belastungen führen wurde (Abs. 3).

Art. 7 Belästigung

Artikel 7 regelt die Belästigung. Auch sie soll eine Diskriminierung darstellen. Belästigungen können eine erhebliche Beeinträchtigung im täglichen Leben bedeuten. Die Belästigungen müssen schwerwiegend sein oder eine insgesamt störende oder feindselige Umgebung bewirken. Absatz 2 bestimmt, dass auch ein Arbeitgeber eine Belästigung begeht, wenn er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Arbeitnehmer eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

Dies wäre beispielsweise bei einer Belästigung eines behinderten Gastes durch einen im Restaurant beschäftigten Arbeitnehmer der Fall. Die Abhilfe könnte durch Abmahnung des Arbeitnehmers oder durch Regelung einer diskriminierungsfreien Kundenorientierung im Leitbild der Betriebsvereinbarung erfolgen.

Art. 8 Anweisung zur Diskriminierung

Dieser Artikel stellt klar, dass auch eine Anweisung einer Person zu einer Diskriminierung eine Diskriminierung darstellt.

Art. 9 (Diskriminierung in der Arbeitswelt) Grundsatz

Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt ist ein häufiges Vorkommnis. Es soll daher in diesem Artikel ein separates Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt vorgesehen werden. Die Vorlage sieht vor, dass Behinderte bei Arbeitsverhältnissen gleich behandelt werden sollen. Behinderte sollen die Gleichen Rechte von der Einstellung bis zur Beförderung haben wie nicht behinderte.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Absatz 2 keine Diskriminierung vorliegt, wenn bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmässigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Art. 10 Barrierefreiheit

Diskriminierungen basieren häufig auf Barrieren. Insbesondere die Zugänglichkeit der gestalteten Umwelt (z.B. öffentliche Gebäude, Plätze, Strassen, öffentliche Verkehrsmittel etc.) und die Zugänglichkeit der Information (z.B. Internet) sind für Menschen mit Behinderung essentielle Voraussetzungen für die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Bauten und Anlagen, öffentliche Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, techni-

sche, akustische und visuelle Gebrauchsgegenstände sowie andere gestaltete Lebensbereiche sollen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise (z.B. Beförderung mit den normalen Linienbussen), ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.
Die Regierung erlässt gemäss Absatz 3 die erforderlichen Vorschriften, welche periodisch dem Stand der Technik angepasst werden. Sie kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären. Auf jeden Fall ist das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie die anerkannten Behindertenorganisationen vor Erlass der Vorschriften anzuhören und die gesetzlichen Vorschriften des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes bleiben vorbehalten. Diese letzte Bestimmung ist notwendig, da es vorkommen kann, dass bauliche Anpassungen nicht möglich sind, da ein Bauwerk unter Denkmalschutz steht.

Art. 11 Massnahmen bei Bauten und Anlagen

Dieser Artikel bestimmt, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (z.B. Restaurants, Museen, Sportstadien, Kinos, Schulen, Arztpraxen, Landes- und Gemeindebauten, sofern öffentlich zugänglich etc.), für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung (Neubau oder Umbau) erteilt wird, barrierefrei zu gestalten sind. Barrierefrei bedeutet, wie unter Artikel 10 beschrieben, dass die oben erwähnten Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
Gemäss Abs. 2 sind in Wohnanlagen ab vier Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, die Wohnungen, deren Zugang sowie der Zugang zu den Nebenräumen so zu gestalten, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse der Behinderten (nachträglich) möglich ist. Ausnahmen kann die Baubehörde (Hochbauamt) in schwierigen topographischen Verhältnissen gestatten.
Die Bestimmung von Absatz 2 gilt auch für Wohnbauten, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz vom Land subventioniert werden.

Die Einhaltung des anpassbaren Wohnungsbaus garantiert die langfristige Nutzbarkeit der Wohnungen, in dem sie an den jeweiligen Bedarf und die Lebensentwicklung anpassbar sind. Werden die Kriterien des anpassbaren Bauens schon bei der Erstellung berücksichtigt, ist nur mit minimalen Mehrkosten zu rechnen. Im Wesentlichen gilt es bezüglich der Anpassbarkeit, folgende drei Grundregeln zu beachten:

1. Keine Stufen, keine hohen Schwellen und Absätze
   Sofern auf Absätze und Schwellen nicht verzichtet werden kann (z.B. Wohnungseingangs-, Balkontüren etc.) darf die Höhe nicht mehr als 2,5 cm betragen.
2. Durchgangsbreiten
   Korridorbreiten betragen mindestens 1,20 m; Türen mindestens 0,80m (lichte Durchgangsbreite).
3. Bewegungsflächen
   In Küche und Bad/WC ist eine Bewegungsfläche von min. 1,40m x 1,40 m einzuhalten.

Für Ausführungsdetails massgebend ist derzeit insbesondere die schweizerische Norm SN 521 500 und die Dokumentation „Wohnungsbau, hindernisfrei – anpassbar“. Die Regierung wird über die genauen Bestimmungen eine Verordnung auf der Basis von geltenden Normen erlassen.

Werden die Kriterien der Anpassbarkeit eingehalten, können im Bereich der Invalidenversicherung (IV) erhebliche Kosten eingespart werden. Die IV übernimmt im Invaliditätsfall die Kosten für die notwendigen Anpassungen an der Wohnung bzw. am oder im Haus. Die IV bezahlte im Jahre 2003 rund CHF 980'000 für Hilfsmittel, davon wurden CHF 210'000 für bauliche Anpassungen bezahlt. Die finanziellen Aufwendungen der IV für bauliche Anpassungen unterliegen starken Schwankungen. Unter Umständen kann schon ein einziger Fall diese Jahreskosten verursachen. Die Kostenbeteiligung der IV gilt nicht für Personen, welche bereits im AHV-Alter sind. Diese Personen müssen mit ihrem Privatvermögen die kost-

spieligen Umbauten selbst bezahlen oder müssen sich an private Organisationen wenden. Andernfalls bleibt nur noch der für das Gemeinwesen kostenintensive Umzug ins Alters- und Betreuungszentrum übrig.

Es wäre nicht zielführend den Wohnungsbedarf behinderter Menschen mit speziellen Quoten von „Behindertenwohnungen“ zu decken. Damit eine ausreichende Auswahl an verschiedenen Wohnungsgrössen verfügbar wäre, müsste ein Mehrfaches an „Spezialwohnungen“ gebaut werden. Es ergäbe sich das Problem, dass sich die Wohnungen nicht am gewünschten Standort befänden oder gar Anhäufungen von „Behindertenwohnungen“ in einzelnen Gebäuden vorkämen. Spezialwohnungen widersprechen somit dem Grundsatz der Integration. Je mehr Wohnungen anpassbar wären, desto mehr Menschen könnten im Falle der Pflegebedürftigkeit in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Das würde dem Gemeinwesen helfen, eine Kostenexplosion bei Altersheimplätzen zu vermeiden.

Die Ausdehnung der Bestimmung des anpassbaren Bauens auf die gemäss Wohnbauförderungsgesetz subventionierten Bauten rechtfertigt sich dadurch, dass dem Umstand, dass im Falle des Eintritts einer Behinderung zusätzlich zur Subvention noch erhebliche (durch die vorgängige Anpassbarkeit unnötige) Kosten für Umbauten entstehen, vorgebeugt werden soll.

Das Hochbauamt ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des barrierefreien und anpassbaren Bauens zuständig. Eine Baubewilligung wird nicht erteilt bzw. die Bauabnahme erfolgt nicht, wenn die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten sind. Nach Erteilung der Baubewilligung sind der Bauherr sowie der ausführende Planer und der Bauleiter für die Umsetzung der Vorschriften des barrierefreien und anpassbaren Bauens verantwortlich.

Eingeschränkt wird die Verpflichtung der Einhaltung der Kriterien der Barrierefreiheit bzw. der Anpassbarkeit mit Absatz 7. Es besteht keine Verpflichtung, die Kriterien des behindertengerechten Bauens einzuhalten, wenn bei Umbau- oder Erneuerungsbauten die Mehrkosten für die Einhaltung der Vorschriften 20 % der Erneuerungskosten übersteigen.

Art. 12 Massnahmen bei der Erstellung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen

Verkehrswege und Verkehrsanlagen, die vom Land oder den Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet oder erneuert werden, sind barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen sind in schwierigen topographischen Verhältnissen möglich.

Art. 13 Massnahmen bei öffentlichen Verkehrssystemen

Die öffentlichen Verkehrssysteme und dabei insbesondere die Haltestellen, die Kommunikationssysteme und die Billettausgabestellen sowie die Fahrzeuge der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs müssen barrierefrei sein, sofern die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Öffentliche Verkehrsmittel sind oft für Behinderte nicht und nur erschwert benutzbar. Sie sind daher häufig auf einen speziellen Fahrdienst angewiesen. Für die meisten Hindernisse im öffentlichen Verkehr gibt es technische Lösungen, von denen nicht nur Menschen mit einer Behinderung, sondern auch zahlreiche weitere Gruppen wie alte und betagte Menschen, Personen mit Kinderwagen etc. profitieren.

In Liechtenstein wird das öffentliche Bussystem schon seit längerem permanent an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Art. 13 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte sind im Behördenverkehr häufig benachteiligt. Das Gemeinwesen hat daher entsprechende Rücksicht auf die besonderen Anliegen der betroffenen Personen zu nehmen. In Gerichts- und Verwaltungsverfahren können Betroffene verlangen, dass Entscheidungen, Formulare und sonstiges Schriftgut ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Sprachbehinderte haben im Behördenverkehr zudem das Recht, in Gebärdensprache zu kommunizieren.

Gemäss Absatz 3 sind Dienstleistungen des Gemeinwesens, welche auf dem Internet angeboten werden, Sinnesbehinderten ohne erschwerende Bedingungen

zugänglich zu machen. Eine derartige Anpassung ist mit der heutigen Technik ohne grossen Aufwand machbar. Dabei sind gemäss dem heutigen Stand der Technik insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Menschen mit einer Sehbehinderung:

  Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen Menschen mit Sehschäden, Farblinden und Blinden. Durch spezielle Monitore und entsprechende Software, die es ermöglichen, Text auf die individuellen Bedürfnisse hin zu vergrößern bzw. den Text mittels Sprachausgabesystem vorzulesen, können diese Menschen am PC arbeiten. Damit die Informationen einer Website auch für Sehbehinderte, Farbblinde und Blinde zugänglich sind, sollte vor allem auf umfangreiche Tabellen (nahezu unmöglich vom Sprachausgabesystem auszulesen), unbetitelte Bilder und auf Farbspiele verzichtet werden.

- Menschen mit einer Körperbehinderung:

  Während sich für einen Rollstuhlfahrer wenige Probleme beim Umgang mit dem PC ergeben, versucht ein Mensch ohne Hände anhand von Hilfsmitteln wie zum Beispiel für Mund, Kopf, etc. an die Informationen auf dem Bildschirm zu gelangen. Für ihn ist es vor allem wichtig, nicht nur per Mausklick auf die entsprechende Ebene zu gelangen sondern auch per Tastatureingabe.

- Menschen mit Hörschäden:

  Da Unternehmen vermehrt Wert darauf legen, bei der Gestaltung ihres Internetauftritts Video und Sound zu integrieren, stehen schwerhörige und taube Menschen immer öfter vor Barrieren. Für diese Menschen sollte die Website so aufgebaut sein, dass jedes Nicht-Text-Element auch als Text-Dialog abrufbar ist. Das kann durch Untertitel oder auch durch separate Seiten gelöst werden.

- Menschen mit einer Sprachbehinderung:

  Sprachstörungen treten häufig in Kombination mit einer anderen Behinderung auf. Hervorgerufen wird diese Art von Behinderung z. B. bei der Krankheit Multiple Sklerose oder Autismus sowie bei Menschen, die einen Schlaganfall erlitten haben. Der Inhalt eines Internetauftritts sollte so gestaltet sein, dass der Benutzer die Geschwindigkeit des Ablaufs auf seine individuellen Bedürfnisse hin, einstellen kann.

- Menschen mit geistiger Behinderung:

  Menschen mit geistiger Behinderung, wie Dyslexie-Patienten oder Epileptiker, profitieren von kurzen und einfachen Inhalten. Auf blinkende Animation sollten Gestalter und Entwickler von Internetauftritten verzichten, da unter Umständen ein Anfall ausgelöst werden kann.

Die Abs. 4 und 5 sehen vor, dass das Land Projekte unterstützen kann, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- und Sehbehinderter bemühen und dass das Land Massnahmen fördern kann, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.

Art. 15 Massnahmen im Bildungsbereich

Das Schulgesetz in der geltenden Fassung enthält keinerlei Diskriminierungen oder Schlechterstellungen von behinderten Kindern oder Jugendlichen. Es enthält vielmehr Rechtsgrundlagen für zahlreiche zusätzliche Fördermassnahmen bei Entwicklungsbeeinträchtigungen, -störungen oder –behinderungen sowie bei Schulleistungsschwächen und Verhaltensauffälligkeiten. Dennoch soll in diesem Artikel der Grundsatz festgehalten werden, dass das Land dafür sorgt, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Frühförderung und Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Gemäss Absatz 2 fördert das Land, soweit dies dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Insbesondere sorgt gemäss Absatz 3 das Land dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.
Auch im Bereich der Berufsbildung sollen Behinderte eine ihren Bedürfnissen angepasste Ausbildung erhalten.

Art. 16 Programme zur Integration Behinderter

Artikel 16 sieht die Möglichkeit vor, dass die Regierung Programme für die bessere Integration Behinderter durchführen kann. Zur Klarheit werden in Absatz 2 die wichtigsten Bereiche festgehalten, wobei es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Das Ziel dieser Programme ist es, mit der Unterstützung der Behörden neue Massnahmen und Formen der Integration zu finden. Denkbar wäre dabei beispielsweise ein Programm zur Integration geistig oder psychisch behinderter Kinder und Jugendlicher in den Regelklassen mittels Unterstützung der Lehrkräfte und angemessener pädagogischer Betreuung. Möglich wären beispielsweise auch Programme, die die Integration Behinderter im Berufsleben fördern.
Absatz 3 sieht vor, sich das Land an solchen Programmen insbesondere finanziell beteiligen kann. Angesichts des hohen Sachwissens von entsprechenden privaten Behindertenorganisationen soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

Art. 17 Projekte zur Integration im Erwerbsleben

In Anlehnung an Art. 16 erlaubt es diese Bestimmung der Regierung, zeitlich befristete Pilotversuche durchzuführen oder zu unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Sie kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 18 Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit

Diese Bestimmung liefert die gesetzliche Grundlage, damit die Regierung eine Informationspolitik zu Gunsten Behinderter führen kann. Das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung Behinderten soll erhöht und den betroffenen Kreisen sollen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

In Absatz 2 wird die Beratung von Privaten und Behörden geregelt. Absatz 3 enthält das Instrument der Evaluation der beschlossenen Massnahmen. Die Regierung soll zudem auch Massnahmen anderer (Gemeinwesen oder Privater) evaluieren können.

Art. 19 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Forderung der Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geht aus dem Arbeitsgruppenbericht vom November 2002 hervor. Zudem lehnt sich dieser Vorschlag auch an die schweizerische Lösung an. Die wichtigsten Aufgaben des Gleichstellungsbüros werden im Gesetz erwähnt. Dies sind insbesondere Aufgaben wie die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Regierung betreffend Massnahmen für die Gleichstellung und Integration von Behinderten oder auch die Beratungstätigkeit für Behörden und Private. Des Weiteren kommen dem Gleichstellungsbüro Aufgaben wie die Öffentlichkeitsarbeit oder die Ausarbeitung von Projekten oder Programmen zu.

Es ist nicht zwingend, dass das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen separat organisiert wird. Die Regierung beabsichtigt, eine Stabsstelle für Chancengleichheit einzurichten, welcher die Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen übertragen werden können.

Art. 20 Rechtsansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbots

Verletzungen des Diskriminierungsverbotes nach Art. 5 bis 9 sind auf dem Zivilweg geltend zu machen. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Gemäss Absatz 2 hat im Falle einer Belästigung im Sinne von Art. 7 die betroffene Person gegenüber dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Ersatz einer allfälligen Vermögenseinbusse hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz. Dabei ist insbesondere auf die Schwere der Diskriminierung sowie die Häufigkeit bereits festgestellter Diskriminierungen durch den Beklagten Bedacht zu nehmen. Wichtig ist gemäss Absatz 4, dass als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens, der Einzelne nicht benachteiligt werden darf.
Die Bestimmungen des Art. 20 finden keine Anwendung, wenn Ansprüche im Verwaltungsverfahren (Art. 24 bis 28) geltend gemacht werden können.

Art. 21 Verjährung

Für die Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz der Vermögenseinbusse und Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäss ABGB (Paragraph 1489).

Art. 22 Zuständigkeit und Verfahren

Die Klagen gemäss Art. 20 sind beim Landgericht anhängig zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 23 Beweislasterleichterung

Art. 23 beinhaltet eine Beweislasterleichterung. Die betroffene Person hat zwar die Diskriminierung glaubhaft zu machen, die Klage bei Gericht ist aber nur dann abzuweisen, wenn es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass die von der beklagten Partei ihrerseits glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, also dieser der Entlastungsbeweis gelungen ist. Dies kommt im Endeffekt einer Beweislastumkehr gleich, die die beklagte Partei aktiv werden, und das Gericht vom Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen überzeugen muss. Dies bedeutet, dass sie beweisen muss, dass sie nicht diskriminiert hat, wenn sie eine Abweisung der Klage erzielen will.

Art. 24 Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen

Die Art. 24 bis 26 regeln die Rechtsansprüche im Verwaltungsverfahren. Diese können im Zivilverfahren nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Gemäss Art. 24 besteht für Betroffene die Möglichkeit, sofern die Kriterien des barrierefreien und anpassbaren Bauens im Sinne von Art. 11 nicht eingehalten worden sind, bei der Baubehörde den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung geltend zu machen. Die Erteilung der Baubewilligung durch die Baubehörde oder die durch die Behörde erfolgte Bauabnahme heben das Recht auf Geltendmachung des Anspruchs nicht auf.

Art. 25 Rechtsansprüche bei Verkehrswegen und Verkehrsanlagen

In Anlehnung an Art. 24, besteht das Recht, den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung bei der Regierung bzw. bei der zuständigen Gemeindebehörde geltend zu machen, wenn die Vorschriften von Art. 12 nicht eingehalten wurden. Je nach Zuständigkeit ist der Antrag bei der Regierung oder bei der betroffenen Gemeinde einzureichen.

Art. 26 Rechtsansprüche bei öffentlichen Verkehrssystemen

Wer im Sinne von Art. 13 benachteiligt wird, in dem die Vorschriften über die Barrierefreiheit nicht eingehalten werden, kann den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung bei der Regierung geltend machen.

Art. 27 Verfahren

Wie bereits erwähnt, finden für die Art. 24 bis 26 die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes Anwendung.

Art. 28 Antrags- und Beschwerdelegitimation

Diese Bestimmung regelt das Beschwerderecht von Organisationen, die sich statutengemäss den Anliegen Behinderter widmen. Rechtsansprüche auf Grund von

Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, können von Behindertenorganisationen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, nach Art. 24 bis 26 geltend gemacht werden. Die Regierung bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen auf deren Antrag.

Art. 29 Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

Bestehende öffentliche Verkehrssysteme im Sinne von Art. 13 müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes barrierefrei sein.

Art. 30 Durchführungsverordnungen

Diese Bestimmung beinhaltet die entsprechende Verordnungskompetenz der Regierung.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ….

über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGStG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetzes bezweckt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Art. 2

Anwendungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Menschen mit Behinderungen (Behinderte).

2) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Personen, die:

a) auf Grund der Behinderung eines Angehörigen benachteiligt werden; als Angehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Geburt beruht, die Verschwägerten in gerader Linie, die Wahl- und Pflegeeltern und die Wahl- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder;

b) Behinderten assistieren oder die eine Benachteiligung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.

3) Als behindert gelten Menschen auch, wenn sie von einer konkreten Behinderung in der Vergangenheit betroffen waren, mit Wahrscheinlichkeit in Zukunft betroffen sein werden, oder ihnen eine solche Behinderung zugeordnet wird.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) Behinderung:

1. eine voraussichtlich dauerhafte Beeinträchtigung einer Körper-, Sinnes- oder intellektuellen Funktion oder -struktur bzw. eine psychische Beeinträch-

tigung im Sinne einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes bzw. Fehlens;

2. die eingeschränkte Möglichkeit der Teilnahme oder Teilhabe einer Person in bestimmten Lebensbereichen aufgrund ihrer Beeinträchtigung im Sinne der Ziff. 1;

b) öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen: Bauten und Anlagen:

1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen;
2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind; oder
3. in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;

c) Unternehmen des öffentlichen Verkehrs: die vom Land mit der Besorgung des öffentlichen Verkehrs beauftragten Unternehmen.

d) Verkehrswege und Verkehrsanlagen: Anlagen wie Strassen, Wege, Brücken, Unter- und Überführungen, Plätze, Spielplätze oder Parks;

e) Gemeinwesen: Land, Gemeinden, selbstständige oder unselbstständige Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Positive Massnahmen

1) Spezielle Massnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten und chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

II. Schutz vor Diskriminierung

A. Schutz vor Diskriminierung im Allgemeinen

Art. 5

Diskriminierungsverbot

Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Art. 6

Diskriminierung

1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch einen rechtmässigen Zweck sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zweckes angemessen und erforderlich.

3) Eine Benachteiligung im Sinne von Abs. 2 stellt dann keine Diskriminierung dar, wenn die Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen zu unverhältnismässigen Belastungen führen würde. Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismässig sind, sind insbesondere der damit verbundene Aufwand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Benachteiligenden zu berücksichtigen. Besteht die Möglichkeit, für die entsprechenden Massnahmen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, ist dies bei der Beurteilung der Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen.

Art. 7

Belästigung

1) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung unerwünschte, unangebrachte oder anstössige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt oder ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

2) Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Arbeitnehmer eine auf

Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

Art. 8

Anweisung zur Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

B. Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt

Art. 9

Grundsatz

1) Eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis privaten oder öffentlichen Rechts und in der sonstigen Arbeitswelt ist unzulässig, insbesondere:

a) bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses;

b) bei der Festsetzung des Entgelts;

c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen;

d) bei Massnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung;

e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen;

f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen;

g) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

h) beim Zugang zur Berufsberatung. Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses;

i) bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschliesslich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;

k) bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

2) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmässigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

3) Im Übrigen finden Art. 5 bis 8 sinngemäss Anwendung.

III. Barrierefreiheit und Massnahmen

Art. 10

Barrierefreiheit

1) Barrierefrei sind Bauten und Anlagen, öffentliche Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, technische, akustische und visuelle Gebrauchsgegenstände sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

2) Grundlagen für die Feststellung der Barrierefreiheit sind der jeweilige Stand der Technik und Wissenschaft sowie die jeweils existierenden anerkannten Normen.

3) Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften. Diese werden periodisch dem Stand der Technik angepasst. Die Regierung kann technische Normen oder andere Festlegungen privater Organisationen für verbindlich erklären.

4) Die Regierung hört das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Art. 19) sowie die anerkannten Behindertenorganisationen (Art. 28) vor dem Erlass der Vorschriften an.

5) Die gesetzlichen Vorschriften des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes bleiben vorbehalten.

Art. 11

Massnahmen bei Bauten und Anlagen

1) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind barrierefrei zu gestalten.

2) In Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind alle Wohnungen, sowie der Zugang zu der Wohnung und deren Nebenräumen so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse der Behinderten möglich ist. In schwierigen topographischen Verhältnissen kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.

3) Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung auf Wohnanlagen, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz subventioniert werden.

4) Die Baubehörde prüft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Bauten und Anlagen die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3.

5) Es werden keine Baubewilligungen erteilt bzw. es erfolgen keine Bauabnahmen, wenn die Vorschriften nicht eingehalten wurden.

6) Der Bauherr sowie der ausführende Planer und der Bauleiter sind nach Erteilung der Baubewilligung für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich.

7) Bei Umbauten sind Ausnahmen möglich, sofern die Mehrkosten für die Einhaltung der Barrierefreiheit bzw. Anpassbarkeit 20 % der Erneuerungskosten überschreiten.

Art. 12

Massnahmen bei der Erstellung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen

Verkehrswege und Verkehrsanlagen, die vom Land oder von den Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, sind barrierefrei zu gestalten. In schwierigen topographischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.

Art. 13

Massnahmen bei öffentlichen Verkehrssystemen

Die öffentlichen Verkehrssysteme, insbesondere Haltestellen, Kommunikationssysteme und Billettausgabestellen sowie Fahrzeuge der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, sind barrierefrei zu gestalten, sofern die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 14

Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

1) Im Verkehr mit der Bevölkerung nimmt das Gemeinwesen Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten.

2) Für die Wahrnehmung eigener Rechte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren können Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte insbesondere verlangen, dass Entscheidungen, Formulare und sonstiges Schriftgut ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Sprachbehinderte haben das Recht, im Behördenverkehr in der Gebärdensprache zu kommunizieren.

3) Soweit Dienstleistungen vom Gemeinwesen auf Internet angeboten werden, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein.

4) Das Land kann Projekte unterstützen, die sich sprach- und verständigungspolitischen Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter widmen.

5) Das Land kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.

Art. 15

Massnahmen im Bildungsbereich

1) Das Land sorgt dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Frühförderung und Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2) Das Land fördert, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

3) Das Land hat insbesondere dafür zu sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

4) Das Land sorgt weiters dafür, dass Behinderte im Rahmen der Berufsbildung eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Ausbildung erhalten.

Art. 16

Programme zur Integration Behinderter

1) Die Regierung kann Programme durchführen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen.

2) Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

a) Bildung;

b) berufliche Tätigkeit;

c) Wohnen;

d) Personentransport;

e) Kultur;

f) Sport.

3) Das Land kann sich an solchen Programmen von Organisationen beteiligen, insbesondere mit Finanzhilfen.

Art. 17

Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Die Regierung kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Sie kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.

Art. 18

Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit

1) Die Regierung kann Informationskampagnen durchführen, um das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung und für die Integration Behinderter zu erhöhen und um den betroffenen Kreisen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

2) Die Regierung kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben.

3) Die Regierung untersucht regelmässig, wie sich ihre Massnahmen auf die Integration auswirken. Sie kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere Gemeinwesen oder Privatpersonen ergreifen.

Art. 19

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

1) Es wird ein Büro für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen errichtet, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Behinderten einsetzt.

2) Dem Büro für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen obliegen insbesondere:

a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Behinderten;

b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Behinderten;

c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Behinderten von Bedeutung sind;

d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Behinderten berühren;

e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;

f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der Behinderten;

g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;

h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Behinderten und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte.

IV. Rechtsansprüche und Verfahren

A. Verletzung des Diskriminierungsverbots

Art. 20

Rechtsansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbots

1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Art. 5, 6 und 9 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

2) Bei einer Belästigung nach Art. 7 hat die betroffene Person gegenüber dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Ersatz einer allfälligen Vermögenseinbusse hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz.

3) Bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes ist insbesondere auf die Schwere der Diskriminierung sowie die Häufigkeit bereits festgestellter Diskriminierungen durch den Beklagten Bedacht zu nehmen.

4) Als Reaktion auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes darf der Einzelne nicht benachteiligt werden.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, sofern Ansprüche im Verfahren nach Art. 24 bis 28 geltend gemacht werden können.

Art. 21

Verjährung

Für die Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatz der Vermögenseinbusse und Ausgleich der persönlich erlittenen Beeinträchtigung findet die dreijährige Verjährungsfrist gemäss p. 1489 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Art. 22

Zuständigkeit und Verfahren

1) Für Klagen nach Art. 20 ist das Landgericht zuständig.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 23

Beweislasterleichterung

1) Wenn eine betroffene Person vor Gericht eine ihr zugefügte Diskriminierung nach Art. 5 bis 9 behauptet, so hat sie diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen.

2) Dem Beklagten obliegt es zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv bzw. ein anderer Umstand für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

3) Bei Berufung auf Art. 7 obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass die vom Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Bauten, Verkehrswege und Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Art. 24

Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen

Wer im Sinne von Art. 11 benachteiligt wird, in dem die Vorschriften des barrierefreien oder anpassbaren Bauens nicht eingehalten worden sind, kann den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung bei der Baubehörde geltend machen. Die Erteilung der Baubewilligung durch die Baubehörde oder die durch die zuständige Behörde erfolgte Bauabnahme heben das Recht auf Geltendmachung des Anspruchs nicht auf.

Art. 25

Rechtsansprüche bei Verkehrswegen und Verkehrsanlagen

Wer im Sinne von Art. 12 benachteiligt wird, in dem die Vorschriften über die Barrierefreiheit nicht eingehalten worden sind, kann den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung bei der Regierung bzw. zuständigen Gemeindebehörde geltend machen.

Art. 26

Rechtsansprüche bei öffentlichen Verkehrssystemen

Wer im Sinne von Art. 13 benachteiligt wird, in dem die Vorschriften über die Barrierefreiheit nicht eingehalten werden, kann den Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Unterlassung der Benachteiligung bei der Regierung geltend machen.

Art. 27

Verfahren

Auf das Verfahren nach Art. 24 bis 26 finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 28

Antrags- und Beschwerdelegitimation von Behindertenorganisationen

1) Behindertenorganisationen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, nach Art. 24 bis 26 geltend machen.

2) Die Regierung bezeichnet mit Verordnung die zur Beschwerde berechtigten Organisationen auf deren Antrag.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

Bestehende öffentliche Verkehrssysteme im Sinne von Art. 13 müssen innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes barrierefrei sein.

Art. 30

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.